



Stellungnahme

von EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

zum Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich vom 9.10.2007

Mit voraussichtlich mehr als 16% Anteil an der Stromerzeugung in Deutschland in 2007 stellen die Erneuerbaren Energien inzwischen einen nennenswerten Anteil der öffentlichen Stromerzeugung und haben damit bereits einen unmittelbaren Einfluss auf den deutschen Strommarkt und die benachbarten Staaten. Zur Sicherstellung der EU-Ziele spricht sich EFET Deutschland für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien aus. Allerdings fordert EFET Deutschland eine Förderung, welche der Funktionsfähigkeit des Europäischen Strommarktes Rechnung trägt und Erneuerbare Energien ihrer Bedeutung entsprechend in den Markt integriert. Dazu ist die Entwicklung eines EU-weiten Konzeptes notwendig, um Erneuerbare Energien räumlich dort zu fördern, wo sie den höchsten Nutzen erzielen, auch über nationale Grenzen hinweg.

EFET Europa und EFET Deutschland sprechen sich grundsätzlich für ein EU-weites Zertifikatesystem für Erneuerbare Energien aus, welches effiziente Förderung mit der Möglichkeit individueller nationaler Quotenvorgaben kombiniert. Zur notwendigen Marktintegration der Anlagen sind jedoch auch andere Systeme wie das Bonus-Modell als erster Zwischenschritt zielführend. Hingegen schreibt der vorliegende Entwurf der EEG-Novelle im Kern das Einspeisevergütungs-System fest und ist damit aus Sicht von EFET Deutschland nicht zukunftsweisend.

Angesichts dieser Fortführung der Fördersystematik bleibt es absolut unerlässlich, die Schwächen des aktuellen EEG zu beseitigen. Von herausragender Bedeutung sind dabei derzeit die aus dem Wälzungsmechanismus entstehenden Risiken für Handels- und Vertriebsgesellschaften.

Zu beiden Punkten sind erste Ansätze im Gesetz erkennbar, so z.B. in § 67 Abs. 7 a) und b) des aktuellen Entwurfes. Verordnungsermächtigungen werden jedoch der Bedeutung dieser Themen nicht gerecht.

EFET Deutschland fordert zur Erhöhung von Planungssicherheit und Zukunftsfähigkeit verbindliche und umfassende Regelungen in der EEG-Novelle zu den Themen

1. Neuordnung des Wälzungsmechanismus
2. Marktintegration von EEG-Anlagen.

1. Wälzung der Erneuerbaren Energien

Das EEG wurde einst geschaffen mit dem Ziel, den Ausbau der Stromproduktion aus regenerativen Quellen und dessen Integration in die Stromnetze und Marktmechanismen der öffentlichen Versorgung zu fördern. In Anbetracht des damals noch geringen Anteils erneuerbarer Energie an der Gesamtstromerzeugung erschien es unkritisch, die sich aus den Mengenschwankungen der regelmäßigen EEG-Prognosen ergebenden Marktrisiken im Wälzungsmechanismus auf die Lieferanten abzuwälzen. Falls dieses Risiko damals überhaupt Gegenstand der Diskussion war, so wurde seine wirtschaftliche Relevanz für die betroffenen Parteien allenfalls als äußerst gering eingestuft.

Heute stellt sich die Situation allerdings vollkommen anders dar. Aufgrund des großen Erfolges des EEG hat sich der Anteil der EEG-Erzeugung im Jahresdurchschnitt 2007 auf ca. 16,5 % und in Einzelmonaten auf über 20% entwickelt. Damit und mit der Tatsache, dass die kurzfristige monatliche (für den Lieferanten gegenüber dem ÜNB abrechnungsrelevante) EEG-Prognose gegenüber der langfristigen jährlichen (für die Beschaffung relevante) EEG-Prognose regelmäßig um mehrere Prozentpunkte abweicht, ergeben sich für Lieferanten existenzbedrohende wirtschaftliche Risiken. Wenn z.B. ein Lieferant eine Versorgungsmenge für 2007 in Höhe von 1 TWh Mitte 2007 am Großhandelsmarkt eingedeckt hat, wurde er im Laufe des Jahres 2007 durch kontinuierliche Anpassung der EEG-Quoten, im Jahresmittel um ca. 3 Prozentpunkte, gezwungen, die dadurch zuviel beschaffte Strommenge am Großhandelsmarkt nach erheblichem Preisrückgang mit ca. 10 €/MWh Verlust wieder zu veräußern. Der resultierende Schaden in diesem realitätsnahen Beispiel beläuft sich auf 300.000 €, also in der Größenordnung des erzielbaren Deckungsbeitrags.

Dieses Risiko, welches in seiner Auswirkung mit einem weiterhin zu erwartenden Anstieg des Erzeugungsanteils aus regenerativen Quellen und einer damit einhergehenden Zunahme deren Prognoseunsicherheit weiter wachsen wird, kann nicht weiter von den Lieferanten getragen werden. Bei weiter steigenden EEG-Quoten und deren Prognoseschwankungen wird das Geschäftsmodell insbesondere kleinerer Lieferanten ernsthaft gefährdet. Als Konsequenz ist zu erwarten, dass der mit langer Verzögerung nun in Ansätzen erkennbare Wettbewerb im Endkundensegment im Keim erstickt wird. Daher schlägt EFET Deutschland das nachfolgende Modell zur Wälzung des EEG vor:

- Es ist neu festzulegen, wer in der Kette vom Anlagenbetreiber bis zum Endkunden dieses Risiko trägt.
- Dazu sollte der Wälzungsmechanismus nur bis zur Aggregation der EEG-Mengen auf der ÜNB-Ebene beibehalten werden.
- Die weiteren, in der Abwicklung sehr aufwendigen, kostspieligen und mit Risiken verbundenen Schritte Horizontalausgleich zwischen den ÜNB sowie „EEG-Strom-Veredelung“ durch die ÜNB als Voraussetzung für die Vertikalwälzung des EEG-Stroms sollten durch eine Vermarktung des EEG-Stroms auf ÜNB-Ebene durch einen „EEG-Dienstleister“ ersetzt werden.

- Dieser Dienstleister könnte zum einen den Verkauf nach festen Regeln unter Aufsicht der BNetzA durchführen und hätte kein eigenes Risiko oder könnte zum anderen marktkonform durch Ausschreibung ermittelt werden und würde dann den EEG-Strom in eigener Verantwortung verkaufen.
- Die (negative) Differenz zwischen den nach EEG an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Einspeisevergütungen und den nach zentraler Vermarktung des EEG-Stroms realisierten Veräußerungserlösen sollte über einen Aufschlag auf die Netzentgelte von den Endkunden gedeckt werden.
- Unabhängig von der Art und Weise des Wälzungsprozesses stellt die Intransparenz des Veredelungsprozesses ein erhebliches Problem dar. Die von den ÜNB in der Öffentlichkeit vorgebrachten hohen Kosten der Veredelung müssen transparent gemacht werden und durch wettbewerbliche Elemente (siehe unten) gesenkt werden.

Im Entwurf der EEG-Novelle wird ein anderes Modell skizziert. Im § 67 7a) wird das BMU ermächtigt, ein Wälzungsmodell einzuführen, welches häufig als „Fixes Band“ bezeichnet wird. Bei richtiger Ausgestaltung ist dieses Modell geeignet, die Vertriebsrisiken deutlich zu reduzieren. Dazu wird im Voraus ein zu wälzendes Band festgelegt, welches dann nicht mehr angepasst wird. Dieses Band bestünde im Wesentlichen aus den gut prognostizierbaren EEG-Mengen. Die restlichen Strommengen werden am Stromgroßhandelsmarkt vermarktet. Dies sollte durch einen Dienstleister geschehen, um die ÜNB von der außerhalb ihrer Kernkompetenz liegenden Aufgabe des Stromhandels zu entbinden und den Prozess transparenter und effizienter zu gestalten.

EFET Deutschland fordert, eine Lösung der Problematik der Vertriebsrisiken jetzt im Gesetz zu verankern, anstatt eine unverbindliche Verordnungsermächtigung zu formulieren.

2. Integration von Erneuerbaren Energien in den Strommarkt und Möglichkeit der Eigenvermarktung der Erneuerbaren Energien

Marktintegration von Erneuerbaren Energien bedeutet, dass auch für sie die gleichen Marktregeln gelten wie für die übrigen Marktteilnehmer. Nur wenn die Marktmechanismen auf alle Erzeugungsanlagen in gleicher Weise wirken, kann ein Gesamtoptimum erreicht werden. Daher strebt EFET Deutschland eine vollständige Integration der Erneuerbaren Energien in den Markt an und begrüßt die im Referentenentwurf enthaltenen ersten Schritte in diese Richtung, auch wenn diese verbindlicher sein sollten.

EFET Deutschland begrüßt insbesondere die Möglichkeit zur Eigenvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien und fordert entsprechende Anreize für Anlagenbetreiber. Dadurch wird ein Rahmen dafür geschaffen, Erneuerbare Energien in den Stromgroßhandelsmarkt und den bereits

bestehenden europäischen Zertifikatehandel für erneuerbaren Strom zu integrieren. Zunehmende Eigenvermarktung bedeutet auch einen geringeren Wälzungsaufwand sowie geringere -kosten bei Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern sowie Wettbewerb in der Veredlung Erneuerbarer Energien.

Schritte hin zu Marktmechanismen sind in folgenden Bereichen zu erkennen:

- Bonus-Modell

Um den Schritt zur Marktintegration erfolgreich zu machen, ist es wichtig, für eine Übergangsperiode die Eigenvermarktung (als Alternative zur Einspeisevergütung) mit einem Bonusmodell zu unterstützen, wie es bereits in §67 Abs. 7b) als Möglichkeit angelegt ist. Allerdings fordert EFET Deutschland eine verbindlichere Verpflichtung des Gesetzgebers, solche finanziellen Anreize auch tatsächlich zu entwickeln.

Die Kombination von Eigenvermarktung und Bonusmodell führt dazu, dass zum einen die Ausbauziele durch Investitionssicherheit erreicht werden und zum anderen gleichzeitig Anreize für einen bedarfs- und marktgerechten Einsatz der Erneuerbaren Energien gesetzt werden. Der Berechnungsalgorithmus für den Bonus muss ex-ante feststehen, um den Anlagenbetreibern die nötige Sicherheit zu garantieren und die Eigenvermarktung für möglichst viele Anlagen attraktiv zu machen. Gleichzeitig ist der Bonus so auszugestalten, dass Erneuerbare Energien einen Anreiz für die Bedarfsorientierung ihrer Einspeisung, also der Verschiebung der Erzeugung in Zeiten hoher Nachfrage, haben. Durch die eigenverantwortliche Eigenvermarktung durch die Anlagenbetreiber sollte der Bonus mindestens in Höhe der vermiedenen Wälzungskosten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber liegen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Überförderung der Anlagen durch einen zu hohen Bonus kommt. Daher sollte der Berechnungsalgorithmus für den Bonus im Voraus feststehen, die Höhe aber entsprechend der Marktpreise im Stromgroßhandel und der Zertifikate für erneuerbaren Strom angepasst werden bei Berücksichtigung von Anreizen für eine bedarfsorientierte Einspeisung. Der durch die EU-Ausbauziele der Erneuerbaren Energien zu erwartende Nachfrageanstieg nach Zertifikaten wird grundsätzlich dazu führen, dass die Zertifikatspreise ein Niveau erreichen werden, bei dem der Bonus entfällt. Das Eigenvermarktungsmodell mit Bonus ist daher der geeignete Übergang von Einspeisetarifen hin zum Zertifikatesystem und stellt eine gelungene Verschmelzung von Investitionssicherheit und Marktpulsen dar.

Der §20 Abs. 2 und 3 des vorliegenden EEG-Entwurfes läuft jedoch wegen unbegründet langer Fristen einer Eigenvermarktung auch auf Grundlage kurzfristiger Marktopportunitäten diametral entgegen. EFET Deutschland lehnt daher den vorliegenden §20 ab und fordert stattdessen eine Abmeldefrist von höchstens fünf Werktagen sowie eine Verkürzung des Abmeldezeitraums auf höchstens einen Monat.

- Option für Netzbetreiber zum Einspeisemanagement

EFET Deutschland begrüßt den grundlegenden Mechanismus für ein Erzeugungsmanagement der Erneuerbaren Energien, nämlich Leistungsreduzierung bei Zahlungen an die Anlagenbetreiber („take-or-pay“). Zum einen gibt dies den Netzbetreibern einen zusätzlichen Freiheitsgrad bei der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und zum anderen ist dies ein wichtiger Schritt zur Integration der Erneuerbaren Energien in den Wettbewerbsmarkt für Strom. Das Prinzip, dass Anlagen nicht darunter leiden dürfen, wenn der Netzbetreiber seiner Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau nicht nachkommt bzw. nicht nachkommen kann, ist von EFET Deutschland seit jeher für alle Erzeugungsanlagen unterstützt worden. Im Falle von Netzengpässen muss es Aufgabe des ÜNB sein, ohne Beeinflussung des Marktpreises die Erfüllung der eingegangenen Lieferverpflichtungen sicher zu stellen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Marktakteure keine wirtschaftlichen Nachteile aus den Aktionen der ÜNB erleiden (Prinzip des Redispatch). Der vorliegende Vorschlag zum Erzeugungsmanagement bleibt jedoch verbesserungsfähig: Für die wirtschaftliche Neutralität des Redispatch ist es ausreichend, wenn bei Leistungsreduzierung der entgangene Gewinn an die Anlagenbetreiber gezahlt wird. Von dem zu erstattenden „Vergütungsausfall“ (§ 15 Abs. 1) sollten also ggf. die vermiedenen Brennstoffkosten auch für Erneuerbare Energien (z.B. Biomasse) abgezogen werden.

Durch das angesprochene diskriminierungsfreie Erzeugungsmanagement kann es zu einer Reduzierung von Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an bestimmten Standorten kommen. Die Lösung für dieses Problem ist jedoch nicht in der Aussetzung marktwirtschaftlicher Prinzipien für diese Erzeugergruppe zu suchen, sondern liegt vielmehr in der Optimierung der Standorte von Erneuerbaren Energien im Sinne gesamtwirtschaftlicher bzw. gesamteuropäischer Effizienz.

Folgende bereits in der Diskussion befindliche Schritte hin zu einer verbesserten Marktintegration der Erneuerbaren Energie fehlen in dem vorliegenden Entwurf der EEG-Novelle:

- Übernahme gängiger Marktregeln

Lieferverpflichtungen, auf deren Basis überhaupt erst Redispatch erfolgt, sind durch Bilanzkreisanmeldungen manifestiert. Es stünde der EEG-Novelle daher gut an, als Schritt zur Marktintegration die geltenden Marktregeln im Bereich der Nominierung (day-ahead) auch für Anlagen Erneuerbarer Energien vorzusehen. Dies muss ohnehin im Fall von Direktvermarktung erfolgen, und die Prognosegüte ist jedenfalls nach Aussagen der Anlagenbetreiber mittlerweile ausreichend gut.

- Schrittweise Überführung in ein europaweites Zertifikatehandelssystem

EFET Deutschland vermisst im Entwurf der EEG-Novelle den Bezug zur europäischen Diskussion um den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Vordringlich im zwischenstaatlichen Bereich müssen flexible Marktmechanismen etabliert werden, um effiziente Lösungen auf europäischer Ebene zu erreichen. Solch ein Flexibilitätsmechanismus würde es erlauben, über handelbare Zertifikate eine Bewertung der Unter- bzw. Übererfüllung nationaler Ziele durchzuführen. Ein verminderter Beitrag der Erzeugung aus Erneuerbaren Energien in einem Nationalstaat wäre dann sinnvoll, wenn dafür ein Ausgleich in einem anderen Staat effizienter erbracht werden kann.

EFET Deutschland wird den Gesetzgebungsprozess wie bisher konstruktiv begleiten und plädiert dafür, Eckpunkte zur Neuordnung des Wälzungsmechanismus und zur Marktintegration von EEG-Anlagen bereits jetzt im Gesetz und nicht erst durch nachgelagerte Verordnungen festzulegen.

Berlin, den 2. November 2007

EFET Deutschland, PG EEG